

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 9. Ratssitzung vom 2. Juli 2014

231. 2014/29

Weisung vom 29.01.2014:

Amt für Städtebau, Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, Ergänzungen der Bauordnung Art. 6 und 40

Antrag des Stadtrats

1. Die Bauordnung (AS 700.100) wird mit den Vorschriften ergänzt:
Art. 6 Wohnanteil
^{4bis} Zugunsten von Kinderbetreuungseinrichtungen (Krippen, Horte und dergleichen) sowie für Kindergärten darf unabhängig von der geltenden Wohnanteilspflicht der Wohnanteil unbeschränkt herabgesetzt werden.
Art. 40 Wohnanteil
^{4bis} Zugunsten von Kinderbetreuungseinrichtungen (Krippen, Horte und dergleichen) sowie für Kindergärten darf unabhängig von der geltenden Wohnanteilspflicht der Wohnanteil unbeschränkt herabgesetzt werden.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festsetzungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rechtsmittelverfahren oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
3. Der Stadtrat setzt die Änderungen gemäss Ziff. 1 nach Genehmigung durch die kantonalen Instanzen in Kraft.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionmehrheit:

Michael Baumer (FDP): *Die Nachfrage nach Kinderbetreuung ist in den letzten Jahren stark gestiegen. Dies liegt unter anderem am Wachstum der Stadtbevölkerung und am vollzogenen gesellschaftlichen Wandel. Betreuungseinrichtungen sollten möglichst nahe bei den Eltern eingerichtet werden. Deshalb ist es ratsam, Kinderbetreuungsmöglichkeiten in Wohnzonen einzurichten. Kinderbetreuungseinrichtungen gehören im zonenrechtlichen Sinn jedoch nicht in den Bereich des Wohnens. Wir hatten in der Vergangenheit mehrere Fälle, in denen wir ein Projekt umsetzen wollten, dies jedoch nicht möglich war. Deshalb hat der Gemeinderat am 13. März 2013 ein Postulat von Roger Tognella (FDP) überwiesen, das eine Flexibilisierung des Wohnanteils für Kinderbetreuungseinrichtungen forderte. In dieser vorliegenden Weisung soll die Flexibilisierung der Bau- und Zonenordnung ermöglicht werden. Dazu müssen Artikel 6 und 40 ergänzt werden. Mit dieser Weisung wird eine Möglichkeit geschaffen, mit der beispielsweise Bauträger Kinderbetreuungseinrichtungen errichten können. Diese Weisung bringt keine finanziellen Auswirkungen mit sich und sie sagt auch nichts über die Menge der einzurichtenden*

2 / 2

Betreuungsmöglichkeiten aus. Diese Weisung ermöglicht lediglich die Findung möglichst sinnvoller und pragmatischer Lösungen.

Kommissionsminderheit:

Stephan Iten (SVP): *Wir betrachten einen Betrieb, der Kinderbetreuung gegen Bezahlung anbietet, als Gewerbebetrieb. In einer Kinderbetreuungseinrichtung wird weder gewohnt noch übernachtet. Durch diese Weisung soll der Wohnanteil bei Kinderbetreuungseinrichtungen herabgesetzt werden. Dies ist gegenüber anderen Gewerbebranchen unfair. Entsprechend dieser Weisung soll es künftig möglich sein, ein ganzes Haus mit Krippen, Horten sowie Kindergärten zu erbauen.*

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die neuen Artikel der Bauordnung sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Art. 6 Wohnanteil

^{4bis} Zugunsten von Kinderbetreuungseinrichtungen (Krippen, Horten und dergleichen) sowie für Kindergärten darf unabhängig von der geltenden Wohnanteilsspflicht der Wohnanteil unbeschränkt herabgesetzt werden.

Art. 40 Wohnanteil

^{4bis} Zugunsten von Kinderbetreuungseinrichtungen (Krippen, Horten und dergleichen) sowie für Kindergärten darf unabhängig von der geltenden Wohnanteilsspflicht der Wohnanteil unbeschränkt herabgesetzt werden.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat